

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen:

2

3 Die Satzung des "KjG-Diözesanverband Paderborn e. V." wird wie auf den folgenden Seiten
4 geändert[1]. Daneben findet eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtergerechte Spra-
5 che, wie beispielsweise die Änderung von „katholischer Christ bzw. katholische Christin“ in
6 „katholische*r Christ*in“ oder „Referentinnen und Referenten“ in „Referent*innen“, statt.

7 **Änderung des Satzungstextes**

8 **§ 4. Allgemeines zu Interessensvertretung und Struktur**

9 **4.4 Besetzung von Delegationen**

10 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
11 geschlechtergerecht[1] zu besetzen. Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte
12 Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt
13 werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegier-
14 ten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

15 Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann
16 sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

17 Ansonsten gilt:

- 18 • Delegationen mit zwei Delegierten sind mit zwei Personen unterschiedlichen Ge-
19 schlechts zu besetzen. (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).
- 20 • Delegationen mit drei Delegierten sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, di-
21 vers) besetzt werden.
- 22 • Delegationen mit vier Delegierten sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, di-
23 vers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

24 [1] Geschlechtergerecht im Sinne dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit
25 männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von
26 bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen
27 diversen Geschlechts eingerichtet.

- 28 • Delegationen mit fünf Delegierten sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie
29 einer diversen Person besetzt werden.

- 30 • Delegationen mit sechs Delegierten sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen so-
31 wie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Ge-
32 schlecht zu besetzen.

33 **§5 KjG in der Pfarrgemeinschaft und Ortsgruppe (Mustersatzung für KjG-Pfarrgemein-** 34 **schaften und - Ortsgruppen im KjG-Diözesanverband Paderborn)**

35 **5.12. Die Pfarr- bzw. Ortsleitung**

36 Die Leitung und Geschäftsführung der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe im Rahmen der
37 Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands, der Bezirkskonferenz und der Pfarrgemein-
38 schaft bzw. Ortsgruppe obliegt der Pfarr- bzw. Ortsleitung.

39 **5.12.1. Zusammensetzung der Pfarr- bzw. Ortsleitung**

40 (1) Die Pfarr- bzw. Ortsleitung besteht höchstens aus sieben Personen[1] von denen

41 - zwei weiblich, zwei männlich, divers sind.

42 [1] Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle
43 Ämter besetzt sind.

44 - sowie einer Geistliche Leitung[1], deren Besetzung geschlechtsunabhängig ist

45 Ist das Amt der Geistlichen Leitung besetzt, kann eine weitere Person in das Amt der Pfarr-
46 bzw. Ortsleitung gewählt werden, die ein anderes Geschlecht als die Geistliche Leitung hat.

47 [1] Als Geistliche Leitung wird eine Person gewählt, die als katholische*r Christ*in am kirchli-
48 chen Leben teilnimmt. Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftra-
49 gung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt die Geistliche Leitung des Diözesanver-
50 bandes diese Person.

51 Von der Regelung der geschlechtssparitätischen geschlechtergerechten Besetzung der Pfarr-
52 bzw. Ortsleitungen sind die Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen ausgenommen, in denen
53 nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

54 **5.12.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit**

55 (1) Wer für das Amt der Pfarr- bzw. Ortsleitung kandidiert, muss in der entsprechenden Pfarr-
56 gemeinde oder Ortsgruppe Mitglied sein.

57 (2) Mindestens ein Mitglied der Pfarr- bzw. Ortsleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet
58 haben. Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB ist jedes Mitglied der Pfarr- bzw. Orts-
59 leitung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

60 (3) Die Mitglieder der Pfarr- bzw. Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für
61 zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Pfarr- bzw. Ortsleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl
62 oder bis zu einer Neuwahl im Amt.

63 **§6 KjG im Bezirk**

64 **6.5.1. Zusammensetzung der Bezirkskonferenz**

65 (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

66 Die

- 67 • Delegationen der Pfarrgemeinschaften[1], wobei die Anzahl der Delegierten (zwi-
68 schen 3 und 6) wie folgt von der Dauermitgliederzahl in Bezug auf die durchschnittli-
69 che Dauermitgliederzahl der Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen im Bezirk ab-
70 hängt:

71

72 Weniger als 2/3 der durchschnittlichen Mitglieder

73 3 Delegierte

74

75 Genau oder mehr als 2/3 und weniger als 3/3

76 4 Delegierte

KJG DV PADERBORN DIKO 2020

SÄA 1: GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT IN DER SATZUNG

77
78 Genau oder mehr als 3/3 und weniger als 4/3
79 5 Delegierte

80
81 Genau oder mehr als 4/3
82 6 Delegierte

83
84 (Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Dauermitglieder derjenigen Pfarrgemein-
85 schaften und Ortsgruppen des Bezirks zum 31.12. des Vorjahres, die zum Zeitpunkt
86 der Bezirkskonferenz dem Diözesanverband angehören. Jede im laufenden Jahr neu
87 gemeldete Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe erhält drei Delegierte. Eine Pfarrge-
88 meinschaft oder Ortsgruppe kann nie mehr Stimmen als Mitglieder haben.) Weiteres
89 regelt Absatz 4.4 (Besetzung von Delegationen). Von der dort getroffenen Regelung
90 der geschlechtergerechten Besetzung der Delegationen sind die Pfarrgemeinschaften
91 und Ortsgruppen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten
92 sind.

- 93
- Die Mitglieder der Bezirksleitung.

94 [1] Die tatsächliche Besetzung der Delegation während der Konferenz kann insofern auch aus
95 einer ungleichen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.

96 **6.6. Die Bezirksleitung**

97 Die Leitung und Geschäftsführung des Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der Organe des
98 Diözesanverbands und der Bezirkskonferenz obliegt der Bezirksleitung.

99 **6.6.1. Zusammensetzung der Bezirksleitung**

100 (1) Die Bezirksleitung besteht höchstens aus sechs Personen[1] von denen:

- 101
- zwei weiblich,

102

 - zwei männlich,

103

 - eine divers sind,

104

 - sowie einer Geistlichen Leitung[1], deren Besetzung geschlechtsunabhängig ist.

105 [1] Als Geistliche Leitung wird eine Person gewählt, die als katholische*r Christ*in am kirchli-
106 chen Leben teilnimmt. Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftra-
107 gung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt die Geistliche Leitung des Diözesanver-
108 bandes diese Person.

109 [1] Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht
110 alle Ämter besetzt sind. Gilt entsprechend für den Bezirksausschuss.

111 **6.6.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit**

112 (1) Die Mitglieder der Bezirksleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

113 (2) Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre ge-
114 wählt. Das Mitglied der Bezirksleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neu-
115 wahl im Amt.

116 **6.7. Der Bezirksausschuss**

117 Der Bezirksausschuss berät und beschließt über die Arbeit des Bezirks im Rahmen der Be-
118 schlüsse der Bezirkskonferenz.

119 **6.7.1. Zusammensetzung des Bezirksausschusses**

120 Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind höchstens 9 Personen von denen:

- 121 • vier weiblich,
- 122 • vier männlich,
- 123 • und eine divers sind,

124 sowie die Mitglieder der Bezirksleitung.

125 **§7 Die Organe des Diözesanverbands**

126 **7.1.1. Zusammensetzung der Diözesankonferenz**

127 (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 128 • die Mitglieder der Diözesanleitung,
- 129 • sechzig Delegierte aus den Bezirken[1]:

130 [1] Hat ein Bezirk für die Diözesankonferenz keine Delegierten gewählt, so ist jede Pfarrge-
131 meinschaft und Ortsgruppe des Bezirks einzuladen. Jede Pfarr- und Ortsleitung entsendet
132 eine Pfarr- und Ortsdelegation aus zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts. Ist die An-
133 zahl der anwesenden Pfarr- und Ortsdelegierten höher als die zur Verfügung stehenden ge-
134 schlechtergerecht zu besetzenden Delegiertenplätze dieses Bezirks, so müssen diese unterei-
135 inander regeln, wer für den Bezirk stimmberechtigt an der Diözesankonferenz teilnimmt. Die
136 in diesem Fall nicht stimmberechtigten Pfarr- und Ortsdelegierten sind beratende Mitglieder
137 der Diözesankonferenz.

138 **7.1.2 Aufgaben der Diözesankonferenz**

139 [...]

140 (7) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sach-
141 ausschüsse einsetzen.[1] Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen müssen
142 nicht geschlechtergerecht besetzt sein.

143 [1] Geschlechtergerecht im Sinne dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit
144 männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von
145 bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen
146 diversen Geschlechts eingerichtet.

147 **7.2.1. Zusammensetzung der Diözesanleitung**

148 Die Diözesanleitung besteht höchstens aus sechs Personen[1], von denen:

- 149 • zwei weiblich,
- 150 • zwei männlich und
- 151 • eine divers sind, sowie
- 152 • einer Geistlichen Leitung, deren Besetzung geschlechtsunabhängig ist.

153 [1] Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht
154 alle Ämter besetzt sind.

155 **7.3.1. Zusammensetzung des Diözesanausschusses**

156 1) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind höchstens 13 Personen, von
157 denen:

- 158 • sechs weiblich,
- 159 • sechs männlich und
- 160 • zwei divers sind,
- 161 sowie die Mitglieder der Diözesanleitung.

162

163 --- Antrag angenommen ---